

Weisung 202005005 vom 07.05.2020 – Kurzarbeitergeld an Leistungserbringer im Gesundheitswesen

Laufende Nummer: 202005005

Geschäftszeichen: GR 22 – 75095

Gültig ab: 07.05.2020

Gültig bis: 31.12.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- 200415_COVID19_Weisung_GR2_Kug_unabwendbares_Ereignis_Kausalität_Kug_für_Krankenhäuser_Vertragsärzte_PAL62_20

Aufhebung von Regelungen:

- **Regelungen:** 200415_COVID19_Weisung_GR2_Kug_unabwendbares_Ereignis_Kausalität_Kug_für_Krankenhäuser_Vertragsärzte_PAL62_20

Leistungserbringer im Gesundheitswesen können grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten. Davon sind Krankenhäuser für die Dauer der Gültigkeit der Regelungen nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgenommen.

1. Ausgangssituation

Im Rahmen des ersten COVID19-Gesetzespakets vom 27.03.2020 wurden Schutzschirmregelungen für bestimmte Leistungserbringer im Gesundheitswesen geschaffen. Als Reaktion hierauf wurde am 15.04.2020 die im Bezug genannte E-Mail-Weisung veröffentlicht. Nach dieser konnte Kurzarbeitergeld nicht an Krankenhäuser und Vertragsärzte gezahlt werden, soweit Ansprüche auf Ausgleichszahlungen aus dem Schutzschirm bestehen.

Aus der Praxis und von Verbänden kommen seit der Veröffentlichung der Weisung viele Fragen zur Anwendbarkeit und Reichweite der Weisung. Zusätzlich sind mit

[Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30.04.2020](#) weitere Schutzschirmmaßnahmen für das Gesundheitswesen geschaffen worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Schutzschirmregelungen und der systemischen Unterschiede zum Kurzarbeitergeld, ist eine gesamthafte Bewertung zu „Kurzarbeitergeld im Gesundheitswesen“ erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung wird dargelegt, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Leistungserbringer im Gesundheitswesen besteht.

2.1 Leistungserbringer im Gesundheitswesen haben grundsätzlich Anspruch

Die Leistungserbringer im Gesundheitswesen können in folgende Gruppen zusammengefasst werden:

Vertragsärzte (Allgemeinmediziner, Fachärzte, Psychotherapeuten)

Vertragszahnärzte

Krankenhäuser

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Apotheken

Leistungserbringer von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Physio- oder Ergotherapeuten, Orthopädieschuhmacher)

sonstige Leistungserbringer (z.B. Haushaltshilfen, Soziotherapie)

Die bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen. Leistungen aus den Schutzschirmregelungen können unter Umständen einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall entgegenstehen. Wenn das Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird, darf der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nicht durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld entlastet werden.

Die vorhandenen und geplanten Schutzschirmregelungen für das Gesundheitswesen folgen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V. Darin können in einem nicht bestimmbar Umfang zwar Mittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Diese sind aber laufenden Arbeitsausfällen nicht eindeutig in der Kurzarbeit

zuordenbar. Diese Ausgleichszahlungen klammern zudem die Vergütung von Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Das Kurzarbeitergeld als Sozialleistung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nicht mit den Schutzschirmregelungen vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 95ff. SGB III besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Bis auf die Leistungen für Krankenhäuser gibt es keine Überschneidungen im Anwendungsbereich (s. nachstehend Ziffer 2.2). Eine Anrechnung ist daher rechtlich nicht möglich.

2.2 Kein Kurzarbeitergeld für Krankenhäuser

Das COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz sieht umfangreiche Ausgleichsleistungen für Krankenhäuser vor. Sie erhalten für die Zeit vom 16.03.2020 bis 30.09.2020 eine Pauschale von 560 € pro Tag und fehlendem Patienten (bezogen auf den Jahresdurchschnitt 2019). Die Pauschale ist nach der Gesetzesbegründung zur Deckung der Personal- und Sachkosten des Krankenhauses vorgesehen. Davon ist das Pflegepersonal ausgenommen, da es hierfür eine eigene Regelung gibt.

Im Hinblick auf das Pflegepersonal wurde das tagesbezogene Pflegeentgelt für das Jahr 2020 deutlich erhöht. Sofern dennoch eine Unterdeckung der Pflegepersonalkosten eintritt, erfolgt ein Ausgleich durch den Kostenträger. Einmalig für 2020 ist sogar eine Überdeckung nicht durch die Krankenhäuser zu erstatten.

Der Arbeitsausfall in einem Krankenhaus manifestiert sich in ausbleibenden Patienten. Die vorgesehenen Leistungen ermöglichen zwar wahrscheinlich keinen Gewinn, sorgen aber für einen vollständigen Ausgleich der Kosten des Arbeitsausfalls. Daher kann Kurzarbeitergeld an Krankenhäuser zunächst für die Zeit vom 16.03. bis 30.09.2020 nicht gezahlt werden.

Das Bundesgesundheitsministerium kann den Zeitraum der Zahlung der Pauschale je fehlendem Patienten durch Rechtsverordnung um bis zu sechs Monate verlängern.

Abrechnungen von Kurzarbeitergeld von Krankenhäusern für die Zeit vom 16.03. bis 30.09.2020 sind abzulehnen. Die Aufhebung der Anerkennung des Arbeitsausfalles dem Grunde nach ist dafür nicht erforderlich.

Soweit bereits für die Zeit seit 16.03.2020 Kurzarbeitergeld an Krankenhäuser gezahlt wurde, ist eine Rücknahme im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung nicht erforderlich. Die Feststellung und Bearbeitung einer Überzahlung hat im Rahmen der Abschlussprüfung oder bei der Bearbeitung eines Korrekturantrages für diesen Abrechnungsmonat zu erfolgen.

Wegen § 104 Abs. 3 SGB III ist für einen ab 01.10.2020 bestehenden Arbeitsausfall eine neue Anzeige erforderlich.



Reine Privatkliniken haben keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen und können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Kurzarbeitergeld erhalten.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services wenden die Regelungen bei Anzeigen und Anträgen von Leistungserbringern im Gesundheitswesen an. Leistungsanträge von Krankenhäusern für die Zeit vom 16.03. bis 30.09.2020 sind abzulehnen. Bereits erfolgte Zahlungen an Krankenhäuser für diese Zeit sind im Rahmen der Abschlussprüfung oder von Korrekturanträgen zurückzufordern.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift